

Vereinsordnung

Auf Grundlage des §23 der Satzung gibt sich der Verein nachfolgende Vereinsordnung (VerO)

I) **Allgemeines**

Die Vereinsordnung regelt ergänzend zur Satzung den Sport- und Geschäftsbetrieb des Vereins.

Die Vereinsordnung gilt analog für die Abteilungen.
Abteilungssatzungen, wenn vorhanden dürfen nicht der Vereinssatzung widersprechen.

II) **Vorstand:**

Der Vorstand des Vereins besteht als Gesamtvorstand aus dem Vorstand gem. §8 der Satzung, hier künftig als geschäftsführender Vorstand bezeichnet, und den weiteren Vorstandsmitgliedern.

1. Geschäftsführender Vorstand

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzendem
- dem 2. Vorsitzendem
- dem Kassier (Vorstand Finanzen)

a) Aufgaben

aa) Vorstand

Koordiniert die Vorstandsarbeit im Innenverhältnis
Zusammenarbeit mit den Verbänden
Kontaktpflege mit den Vertretern der Öffentlichkeit
Öffentlichkeits- und Pressearbeit
Rechtsfragen nach BGB

ab) Vorstand Finanzen

Finanzbuchhaltung
Verwaltung des Vereinsvermögens
Haushaltsplanung und Überwachung
Vereins-Steuerrecht

b) Rechte und Pflichten

Der geschäftsführende Vorstand

- Kann Aufgaben und Tätigkeiten geeigneten Personen übergeben oder diese mit der Ausführung von Tätigkeiten beauftragen, behält aber selbst die Verantwortung
- Hat das Recht an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen und wird über die Sitzungstermine informiert; er kann ggf. außerordentliche Sitzungen der Abteilungen einberufen
- kann Ausschüsse einberufen
- hat regelmäßige Vorstandssitzungen einzuberufen
- hat die alltäglichen Geschäfte des Vereins abzuwickeln
- hat Änderungen im Vorstand unverzüglich dem Registergericht zu melden
- ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig

2. weitere Vorstandsmitglieder

- Schriftführer

Von den genannten werden:

- Von der Mitgliederversammlung gewählt:
Schriftführer, Vereinsausschuss

Die Genannten haben Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.

Die Wahl ist auf Dauer von 5 Jahren festgelegt. Wiederwahl ist möglich. Eine Anhäufung der Ämter ist nicht erwünscht, wobei Abteilungsleiter nicht gleichzeitig im geschäftsführenden Vorstand tätig sein können. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes bestimmt der Gesamtvorstand einen Ersatz bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, bei der für die Restlaufzeit der Amtsperiode eine Neuwahl stattfindet.

a) Aufgaben und Pflichten

aa) Schriftführer

- Protokollierung der Vorstandssitzungen und der Jahreshauptversammlung
- Archivierung der Protokolle
- Erledigt den Schriftverkehr im Verein
- Ist verantwortlich für die Mitgliederinformation (Rundschreiben, Homepage, Sozialmedia, Spond etc.)
- Pflege der Vereinstermine und diesbezügliche Presseveröffentlichungen

3. Gesamtvorstand

a) Aufgaben

- Kontrolle des geschäftsführenden Vorstandes
- Berichte der Abteilungen
- Planung von Veranstaltungen
- Genehmigung des Haushaltsplanes für die Jahreshauptversammlung
- Ausschluss/Maßregelung von Mitgliedern
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- Erstellung des Beitragswesens und Beschluss der Turnier,- Eiszeitgebühren

b) Beschlussfassung

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 ordentliche Mitglieder anwesend sind.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht durch die Satzung oder Vereinsordnung eine andere Regelung zutrifft.

Bei kurzfristigen Entscheidungen ist eine Beschlussfassung auf elektronischem oder telefonischem Wege möglich. In diesem Fall wird ein Beschluss mit der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitgliedern gefasst.

III) Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss ist von einem der Mitglieder des Gesamtvorstandes zu beantragen. Vor dem Antrag ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Gesamtvorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

IV) Datenschutz

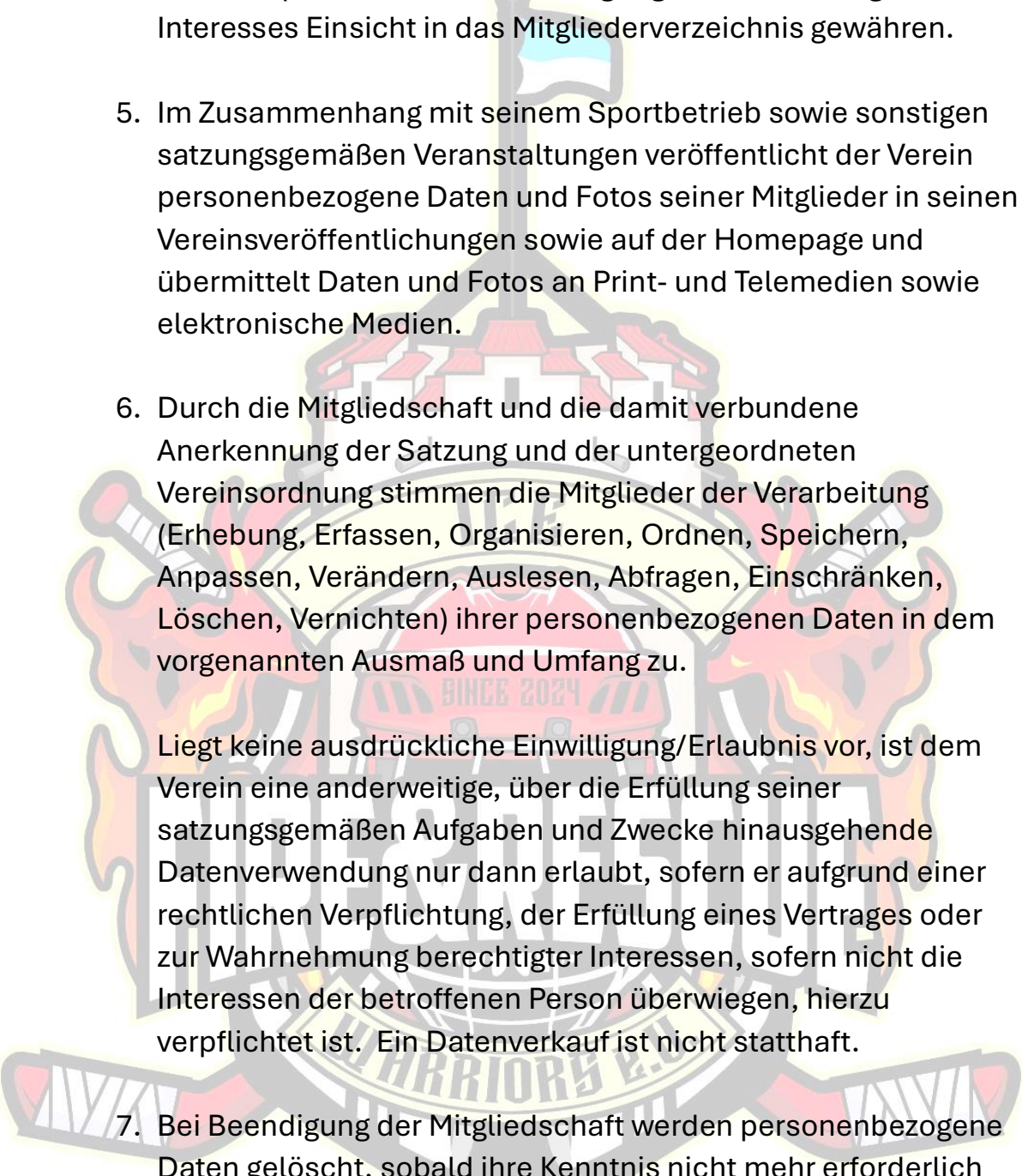
1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins, werden unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutz- Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes, neue Fassung (BDSG), folgende personenbezogene Daten von Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern im Verein digital gespeichert:

- Name
- Vorname
- Nationalität
- Geburtsort
- Geburtsdatum
- Geschlecht
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Bankverbindung
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit
- Abteilungszugehörigkeit
- Erzielte Leistungen

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied, jeder Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter insbesondere die folgenden Rechte:

- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- Das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- Das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- Das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- Das Widerspruchsrecht nach Artikel 20 DSGVO und
- Das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein fort.

- 
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand auf Wunsch und gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei der Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
 5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Vereinsveröffentlichungen sowie auf der Homepage und übermittelt Daten und Fotos an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
 6. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung und der untergeordneten Vereinsordnung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erhebung, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.

Liegt keine ausdrückliche Einwilligung/Erlaubnis vor, ist dem Verein eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung nur dann erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht.

V) Beitragsordnung

1. Der Fire&Rescue Ice Warriors e.V. ist ein als gemeinnützig anerkannter Verein und finanziert sich insbesondere durch die Beiträge seiner Mitglieder.
2. Die Aufnahmegebühr beträgt je Person 25€
3. Die zahlenden Mitglieder werden wie folgt unterschieden:

Aktive Mitglieder (Personen, die am aktiven Sport teilnehmen)

Erwachsene ab 18 Jahre: 100€ Jahresbeitrag

Passive Mitglieder (Personen die *nicht* am aktiven Sport teilnehmen)

Erwachsene ab 18 Jahre: 50€ Jahresbeitrag

4. Die Jahresbeiträge und zusätzlichen Beiträge beziehen sich unabhängig vom Eintrittsdatum auf das Kalenderjahr. Der Beitrag ist jährlich im Voraus, spätestens bis zum 31.03. des Jahres fällig. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich per Lastschriftverfahren und wird am 15.03. des Jahres durchgeführt. Bei Personen, die während des Jahres Mitglied werden, erfolgt der Beitragseinzug am Ende des Folgemonats. Änderungen (Kto. Nr., Geldinstitut) sind unverzüglich und unaufgefordert dem Verein schriftlich mitzuteilen. Anfallende Stornogebühren des Geldinstituts bei Lastschriftverfahren werden dem Mitglied weiterbelastet.
5. Zahlt ein Mitglied seinen Beitrag nicht, kann es ohne Mahnung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Eine weitere Teilnahme am Sportangebot des Vereins ist nur dann noch möglich, wenn der Beitrag bezahlt wird.
6. Namens- und/oder Anschriftenänderungen sind dem Verein vom Mitglied schriftlich anzuzeigen. Erfolgt dies nicht, gehen Kosten zur Ermittlung der Angaben zu Lasten des Mitgliedes.

7. Beitragsänderungen zum Jahresbeitrag und der Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Beitragsänderungen zum Abteilungsbeitrag sowie deren Aufnahmegebühr werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung beschlossen. Für die Beitragsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
8. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen zulässig.
9. Bei einem vorzeitigen Austritt aus dem Verein oder vorzeitiger Beendigung eines Kurses erfolgt keine Rückerstattung der Beiträge /Kursgebühren.

VI) Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet im 1. Kalenderhalbjahr statt; außerordentliche Mitgliederversammlungen auf Antrag.
2. Der Termin zu jeder Mitgliederversammlung ist per Rundschreiben mindestens zwei Wochen vorher bekanntzugeben und wird gleichzeitig auf der Homepage/Spond des Vereins veröffentlicht. Das Rundschreiben wird an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet und enthält den Hinweis, dass Anträge zur Mitgliederversammlung bis eine Woche vor dem Versammlungstermin beim Vorstand vorliegen müssen.

3. Die Einberufung zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nachzubezeichnen sind. Auch hier gilt das Einladungsschreiben als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

4. Tagesordnungspunkte sind:

- Bericht des Gesamtvorstandes
- Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes Finanzen
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Wahlen, soweit erforderlich
- Antrag auf Satzungsänderung, soweit erforderlich
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über die VerO, soweit erforderlich
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (Jahresbeitrag) und außerordentliche Beiträge, soweit erforderlich
- Sonstiges

5. Anträge können neben den Mitgliedern vom Vorstand, Gesamtvorstand und den Abteilungen gestellt werden.

Die vorstehende Vereinsordnung wurde von der Mitgliederversammlung im April 2024 genehmigt, die Aufnahme- sowie Jahresgebühr durch die Gründungsversammlung genehmigt.

Ravensburg, 25. April 2024

Vorstand

Ergänzung zur Vereinsordnung: Einführung des Vorstandsbeirats

§ 1 Einführung des Vorstandsbeirats

1. Es wird das Amt des Vorstandsbeirats eingeführt.
2. Der Vorstandsbeirat besteht aus zwei Mitgliedern.
3. Die Mitglieder des Vorstandsbeirats werden vom Vorstand berufen und üben ihr Amt für die Dauer von zwei Jahren aus.

§ 2 Rechte und Pflichten des Vorstandsbeirats

1. Der Vorstandsbeirat hat die Aufgabe, als Bindeglied zwischen den Vereinsmitgliedern und dem Vorstand zu fungieren.
 - Er dient als Ansprechpartner für die Mitglieder und leitet deren Anliegen, Vorschläge und Kritik an den Vorstand weiter.
 - Der Vorstandsbeirat informiert die Mitglieder über relevante Beschlüsse und Entwicklungen des Vorstands.
2. Der Vorstandsbeirat unterstützt den Vorstand beratend bei der Vorbereitung und Durchführung von Vereinsprojekten und Veranstaltungen.
3. Der Vorstandsbeirat hat kein eigenes Entscheidungsrecht.
 - Alle Entscheidungen müssen im Einvernehmen mit dem Vorstand getroffen werden.
 - Der Vorstandsbeirat ist verpflichtet, den Vorstand über alle relevanten Aktivitäten und Gespräche zu informieren und dessen Zustimmung einzuholen.
4. Die Mitglieder des Vorstandsbeirats sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu vertreten und zur Einhaltung der Vereinsordnung beizutragen.

§ 3 Zusammenarbeit mit dem Vorstand

1. Der Vorstandsbeirat nimmt regelmäßig an den Vorstandssitzungen teil, hat jedoch kein Stimmrecht.
2. Der Vorstandsbeirat hat das Recht, Vorschläge und Anfragen in die Vorstandssitzungen einzubringen.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, den Vorstandsbeirat über alle wesentlichen Vorgänge und Entscheidungen des Vereins zu informieren.

§ 4 Anforderungen an die Mitglieder des Vorstandsbeirats

1. Die Mitglieder des Vorstandsbeirats sollen:
 - Bereitschaft zur aktiven Mitgestaltung des Vereinslebens zeigen,
 - Kommunikationsfähigkeit und Teamgeist besitzen,
 - Diskretion im Umgang mit vertraulichen Informationen wahren.
2. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Vorstandsbeirat ist nicht zulässig.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Diese Ergänzung zur Vereinsordnung tritt mit Beschluss des Vorstandes am 03.01.2025 in Kraft.



Gleichmäßige Aufteilung der Eiszeitgebühr

(1) Grundsatz der Gleichverteilung

Die Kosten für die Nutzung der Eisflächen (Eiszeitgebühr) werden gleichmäßig auf alle aktiven Mitglieder des Vereins aufgeteilt, unabhängig von der Anzahl der tatsächlich wahrgenommenen Trainingseinheiten.

(2) Verantwortung der Mitglieder

Alle aktiven Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, ihren Anteil an der Eiszeitgebühr fristgerecht zu entrichten, wie es von der Vereinsführung festgelegt wurde.

(3) Zweck der Regelung

Diese Regelung dient der finanziellen Planungssicherheit des Vereins und stellt sicher, dass die Kosten solidarisch getragen werden, unabhängig von individuellen Teilnahmevariationen.

(4) Besonderheiten

Eine Ermäßigung oder Befreiung von der Eiszeitgebühr kann nur in Ausnahmefällen und nach schriftlichem Antrag an den Vorstand gewährt werden. Über solche Anträge entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen.

